

## **Friedhofsordnung für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Wünsch im Ortsteil Oberwünsch**

beschlossen in der Gemeindegemeinderats-  
sitzung vom 30.05.2000 gemäß § 52 der  
kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5.  
September 1972 (ABl. 1981 S.49)

### **Grundsatz**

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf  
der die Gemeinde ihre Toten zur letzten  
Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der  
Verkündigung der Hoffnung auf Aufer-  
stehung und der Verheißung des ewigen  
Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar  
sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe  
gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis  
christlicher Glaube lebendig ist. Alle  
Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren  
Sinn und ihre Richtung.

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den  
Friedhof des Evangelischen Kirchspiels  
Wünsch in seiner jeweiligen Größe.  
Eigentümer des Flurstücks ist das Evan-  
gelische Kirchspiel Wünsch.

#### **§ 2 Leitung und Verwaltung**

(1) Der Friedhof im Ortsteil Oberwünsch  
steht in der Trägerschaft des Evangeli-  
schen Kirchspiels Wünsch.  
(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem  
Gemeindegemeinderat.  
(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden  
Verwaltungsaufgaben kann der Gemein-  
degemeinderat einen Friedhofsaußschuß  
beauftragen.  
(4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet  
sich nach dieser Friedhofsordnung, den

kirchlichen Bestimmungen und den all-  
gemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische  
Konsistorium Magdeburg.

(6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ord-  
nungs- und Gesundheitsbehörden werden  
hierdurch nicht berührt.

#### **§ 3 Benutzung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestat-  
tung aller Personen, die bei ihrem Able-  
ben ihren Wohnsitz im Bereich der  
Kommunalgemeinde Wünsch hatten,  
sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein  
Recht auf Beisetzung in einer bestimmten  
Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen  
Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde  
des Ortes entsprechendes Verhalten. Die  
Anordnungen des Friedhofpersonals sind  
zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist während der an den  
Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für  
den Besuch geöffnet. Aus besonderem  
Anlaß kann der Friedhof ganz oder teil-  
weise für den Besuch vorübergehend  
geschlossen werden.

(3) Kinder unter 5 Jahren dürfen den  
Friedhof nur in Begleitung und Verant-  
wortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,  
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu  
befahren. Ausgenommen sind Kinderwa-  
gen und Rollstühle, Fahrzeuge der Fried-  
hofsverwaltung sowie die der zugelas-  
senen Gewerbetreibenden.

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen,  
Kränze und gewerbliche Dinge, anzubie-  
ten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der  
Nähe einer Bestattung an Werktagen  
störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften ohne Genehmigung zu  
verteilen,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb  
der dafür bestimmten und vorgesehenen  
Plätze abzulegen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen  
und Anlagen zu verunreinigen oder zu  
beschädigen, Einfriedungen und Hecken  
zu übersteigen und Rasenflächen, Grab-  
stätten und Grabeinfassungen unberech-  
tigt zu betreten,

h) zu lärmern und zu spielen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,

j) Ansprachen und musikalische Darbie-  
tungen außerhalb von Bestattungen ohne  
Genehmigung zu halten,

k) das Verwenden von Einmachgläsern,  
Blechdosen und ähnlichen Behältnissen  
als Vasen oder Schalen,

l) das Verwenden von Unkraut und  
Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Aus-  
nahmen zulassen, soweit sie mit dem  
Zweck des Friedhofes und der Ordnung  
auf ihm vereinbar sind. Erforderliche  
Genehmigungen sind rechtzeitig bei der  
Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Be-  
statter und sonstige Gewerbetreibende  
bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem  
Friedhof der vorherigen Zulassung durch  
den Friedhofsträger, der den Rahmen der  
Tätigkeit festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewer-  
betreibende, die in fachlicher, betriebli-  
cher und persönlicher Hinsicht zuverläs-  
sig sind und die Friedhofsordnung  
schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner  
bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen  
darüber hinaus die Meisterprüfung in  
diesem Beruf abgelegt haben oder eine  
anderweitig gleichwertige fachliche Qua-

lifikation erworben haben. Bildhauer  
und Steinmetze müssen entsprechend  
ihrem Berufsbild in die Handwerks-  
rolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetrei-  
bende zugelassen sein.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann  
die Ausübung anderer als im Absatz 1  
genannter Tätigkeiten gestattet wer-  
den, wenn dies mit dem Friedhofs-  
zweck vereinbar ist. Absatz 2 und  
6 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger hat die Zulas-  
sung davon abhängig zu machen, daß  
der Antragsteller einen für die Ausfüh-  
rung seiner Tätigkeit ausreichenden  
Haftpflichtversicherungsschutz nach-  
weist.

(7) Die Zulassung erfolgt durch Aus-  
stellung einer Berechtigungskarte. Die  
Zulassung ist dem aufsichtsführenden  
Friedhofpersonal/dem Friedhofsträger  
auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulas-  
sung kann befristet erteilt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zu-  
lassung der Gewerbetreibenden, die  
wiederholt oder schwerwiegend gegen  
die Vorschriften der Friedhofsverwal-  
tung verstoßen oder bei denen die  
Voraussetzungen der Absätze 2 und 3  
ganz oder teilweise nicht mehr gege-  
ben sind, auf Zeit oder Dauer durch  
schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für  
alle Schäden, die sie oder ihre Mitar-  
beiter im Zusammenhang mit ihrer  
Tätigkeit auf dem Friedhof verursa-  
chen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten  
ist der Arbeitsplatz wieder in einen  
ordnungsgemäßen und verkehrssiche-  
ren Zustand zu versetzen. Die für die  
Arbeiten erforderlichen Werkzeuge  
und Materialien dürfen nicht auf dem  
Friedhof gelagert werden. Es ist nicht  
gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden

den in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr werktags.

(11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzerbestimmungen für Feiern und Leichenhallen**

#### **§ 7 Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer und dem beauftragten Bestattungsunternehmen fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem beauftragten Bestattungsunternehmen fest.

(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

#### **§ 8 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### **§ 9 Feierhalle/Friedhofskapelle**

(1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.

(3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

#### **§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### **§ 11 Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### **B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

#### **§ 12 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

#### **§ 13 Grabgewölbe**

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

#### **§ 14 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers durch ein anerkanntes Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Sohlentiefe der Gräber beträgt mindestens bei:

- a) Personen unter 5 Jahren 1,40 m,
- b) Personen über 5 Jahren 1,80 m,
- c) Urnengräbern 0,80 m.

(3) Zwischen den einzelnen Gräbern muß eine senkrechte feste Erdschicht von 0,40 m Dicke und zwischen den Grabreihen eine solche von 0,50 m belassen werden.

(4) Zwischen Grabsohle und dem höchsten Grundwasserstand muß eine Filterschicht von mindestens 0,50 m verbleiben. Zwischen Sargoberkante und Geländehöhe muß ein Abstand von mindestens 0,80 m verbleiben.

(5) Das Ausmauern der Gräber ist nicht gestattet.

#### **§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

(4) In jede Grabstelle können bis zu zwei Urnen nachbestattet werden. Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen gem. § 12 ist einzuhalten! Das Nutzungsrecht der Grabstelle verlängert sich somit entsprechend.

#### **§ 16 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten

durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und sechs Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.

(5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 17 Särge und Urnen**

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,70 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,80 m sein.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus wasserdichtem und dauerhaftem Material zu verwenden.

## **III. Grabstätten**

### **§ 18 Vergabebestimmungen**

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

a) Reihengräber für Erdbestattungen (Einzelgräber) unter 5 Jahre

b) Reihengräber für Erbestattungen (Einzelgräber) über 5 Jahre

c) Doppelgräber für Erdbestattungen

d) Familiengräber für Erdbestattungen (max. 3 Grabstellen)

e) Reihengräber für Urnenbestattungen

f) Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

### **§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der

Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden auf den Grabstätten errichtet werden.

(2) Die Grabmale müssen in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Oberster Grundsatz muß sein, daß die Pietät und Würde der Anlage gewahrt bleibt.

(3) Die Errichtung von Gruften ist unzulässig.

(4) Einfassungen sind auf allen Grabstätten der Kirchengemeinde zulässig.

### **§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nut-

zungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

#### § 22 Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.  
(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

#### § 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.  
(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger

schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

#### § 24 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.  
(2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.  
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.  
(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.  
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.  
(6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:  
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,40 m.  
b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 2,10 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,40 m.  
c) für Urnengräber: Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,40 m.  
d) für Doppelgräber: Größe der Grabstelle: Länge 2,10 m; Breite 2,20 m; Abstand 0,40 m.  
e) für Familiengräber: Größe der Grabstelle: Länge 2,10 m; Breite 3,50 m; Abstand 0,40 m.

#### § 25 Regelung für Urnengräber

In Urnenreihengräber dürfen 2 Urnen einer Familie beigesetzt werden. Die Ruhefrist richtet sich nach der zuletzt beigesetzten Urne.

#### §26 Gräberanlage für ungenannt Beigesetzte

(1) Die Gräberanlagen der ungenannt Beigesetzten werden vom Kirchspiel Wünsch errichtet und unterhalten.  
(2) Die Niederlegung von Blumen und Kränzen ist gestattet.  
(3) Die Kenntlichmachung einer Grabanlage ist nicht gestattet.  
(4) Es ist ein Register und ein Belegungsplan aufzustellen. Auskünfte werden nur erteilt, wenn die Angehörigen ihr Einverständnis gegenüber dem Kirchspiel Wünsch schriftlich erklärt haben.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 27 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts und Überwachungspflichten.

#### § 28 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich des Anhangs und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.  
(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Schaukasten der Kirchengemeinde.  
(3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme bei der/dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates aus.

#### § 29 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom außer Kraft.

Wünsch, den 30. Mai 2000

Siegel

Für den Gemeindegemeinderat

Mitglied .....

Mitglied .....

Vorsitzender.....

Genehmigungsvermerk  
des Evangelischen Kosnistoriums

Siegel

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Wünsch, beschlossen durch den Gemeindevorstand am 30.05.2000 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABl. 1981 S.49) und § 6 der Friedhofsordnung vom 30. Mai 2000.

### § 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen des Kirchspiels und seiner Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind: bei Bestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
- der überlebende Ehegatte
- die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie oder
- der Haushaltsvorstand

### § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt..

### § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

### § 6 Gebührentarif

**Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- a) Reihengrab (Verstorbene bis 5 Jahre): 120,00 DM
  - b) Reihengrab (Verstorbene über 5 Jahre): 150,00 DM
  - c) Reihen-Doppelgrab: 300,00 DM
  - c) Urnenreihengrab: 100,00 DM
  - d) Familiengrab: 450,00 DM
  - e) Urnengrab im Gräberfeld der ungenannt Beigesetzten: 50,00 DM
- Die Gebühr für eine Urnennachbestattung beträgt: 100,00 DM
- Die jährliche Gebühr für eine Fristverlängerung beträgt:
- Reihen-Einzelgrab: 5,00 DM
  - Reihen-Doppelgrab: 10,00 DM
  - Familiengrab: 15,00 DM
  - Urnengrab: 5,00 DM
  - je weitere Urne: 5,00 DM

### § 7 Sonstige Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Kompostierung und Abfallbeseitigung) wird aller 2 Jahre pro Grabstelle eine Gebühr von 20,00 DM erhoben (10,00 DM/Jahr).

### § 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Schaukasten der Kirchengemeinde.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes aus.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

### § 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wünsch, den 30. Mai 2000

Siegel

Für den Gemeindevorstand

Mitglied .....

Mitglied .....

Vorsitzender .....

Genehmigungsvermerk  
des Evangelischen Konsistoriums

Siegel